

## **Ab 01.01.2012 gilt folgende Beitragsordnung**

1. Der bvaa-Jahresbeitrag (incl. bag-Beitrag) beträgt pro Vollzeitstelle 100,-€
2. Der Mindestbeitrag beträgt 600,- € Der Höchstbeitrag beträgt zusätzlich zum Beitrag zur bag-arbeit 3.750,- €, diese Begrenzung wirkt ab 50 Beschäftigte ab einem Beitrag zur bag-arbeit von 1.250,- € \*
3. Der Mitgliedsbeitrag speist sich aus der jahresdurchschnittlichen Zahl (Vorjahr) der Vollzeitstellen (vollzeitäquivalent) im Betrieb/Unternehmen/Verein, die zu allen Zweigen der Sozialversicherung beitragspflichtig sind; berücksichtigt werden müssen auch Honorarkräfte im Regiebereich (vollzeitäquivalent).
4. In die Beitragsberechnung einbezogen werden diejenigen Betriebsbereiche,
  - die im Rahmen der SGB II + III arbeitsmarktorientierte Dienstleistungen (einschließlich ESF- und Bundesprojekte) erbringen (siehe auch § 3 SGB III – Leistungen der Arbeitsförderung)
  - die Leistungen im Rahmen der Jugendhilfe nach § 13 KJHG erbringen
5. Die erforderlichen Angaben zur Beitragserhebung werden dem bvaa bis zum 31.1. des Beitragsjahres mitgeteilt.
6. Der Beitrag ist bis zum Ende des 1. Quartals des Beitragsjahres zu entrichten.
7. Über von der Beitragsordnung abweichende Beitragsgesuche (z.B. Stundung) entscheidet der Vorstand.
  - \* Die Mitgliedsunternehmen des bvaa sind gleichzeitig Mitglied der bag-arbeit. Die bag-arbeit erhebt pro Vollzeitstelle ihrer Mitglieder einen Jahresbeitrag von 25 €. Der Beitrag wird durch die Landesverbände eingezogen und überwiesen, d.h. der bvaa zahlt die entsprechende Summe aus dem eingenommenen bvaa-Beitrag.